
2010 **Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2010** **Nr. 38**

Tag	Inhalt	Seite
17.12.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen (3. ADN-Änderungsverordnung – 3. ADNÄndV)	1550
9.11.2010	Bekanntmachung der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	1556
11.11.2010	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)	1558
18.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	1558
18.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	1559
18.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	1560
18.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	1561
23.11.2010	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1561
23.11.2010	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1562
24.11.2010	Bekanntmachung des deutsch-costa-ricanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1562
24.11.2010	Bekanntmachung der deutsch-costa-ricanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1564
24.11.2010	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD) über Finanzielle Zusammenarbeit	1565
25.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1567
25.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	1568
25.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	1568
25.11.2010	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister	1569
29.12.2010	Bekanntmachung von Korrekturen des ADN 2009 und der 3. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung	1569
Abschlusshinweis		1572

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Anlage zum ADN-Übereinkommen
(3. ADN-Änderungsverordnung – 3. ADNÄndV)**

Vom 17. Dezember 2010

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf am 26. August 2010 beschlossenen Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184), die zuletzt durch Beschluss des ADN-Verwaltungsausschusses vom 28. und 29. Januar 2010 geändert worden ist (BGBl. 2010 II S. 1534), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung in der vom 1. Januar 2011 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Die Änderungen treten nach Artikel 20 Absatz 5 des ADN-Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2010

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

1. 1.2.1 Définition de déchargeur, a)

Sans objet en français

2. 1.2.1 Définition de déchargeur, c)

Au lieu de vidange lire décharge

3. 1.4.3.7.1 (l)

Supprimer du chargement ou

4. 1.6.1.19

Substituer à la nouvelle mesure transitoire

1.6.1.19 Les dispositions des 2.4.3 et 2.4.4 relatives à la classification des matières dangereuses pour l'environnement applicables jusqu'au 31 décembre 2010 peuvent être appliquées jusqu'au 31 décembre 2013.

5. 1.6.1.20

Au lieu de conformément aux prescriptions du chapitre 3.4 applicables jusqu'au 30 décembre 2010 *lire* conformément aux dispositions du chapitre 3.4 applicables jusqu'au 31 décembre 2010. Cependant, dans un tel cas, les dispositions des 3.4.12 au 3.4.15 en vigueur le 1^{er} janvier 2011 peuvent être appliquées à partir du 1^{er} janvier 2011. Dans le but de l'application de la dernière phrase du 3.4.13 c), si le conteneur transporté porte le marquage prescrit au paragraphe 3.4.12 applicable jusqu'au 31 décembre 2010, l'unité de transport ou le wagon peut porter le marquage prescrit au paragraphe 3.4.15 applicable à partir du 1^{er} janvier 2011.

6. Après l'amendement au 2.2.2.1.1

Insérer

2.2.2.1.3 Supprimer le NOTA 4.

7. 2.2.9.1.10.3

Substituer à l'amendement

2.2.9.1.10.3 Remplacer par les nouveaux paragraphes suivants:

«2.2.9.1.10.3 Substances ou mélanges classés comme matières dangereuses pour l'environnement (milieu aquatique) sur la base du Règlement 1272/2008/CE¹⁾

Nonobstant les dispositions du 2.2.9.1.10.1, si les données pour la classification conformément aux critères des 2.4.3 et 2.4.4 ne sont pas disponibles, une substance ou un mélange:

- a) Doit être classé comme une matière dangereuse pour l'environnement (milieu aquatique) si la ou les catégories Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1 ou Aquatic Chronic 2 conformément au Règlement 1272/2008/CE¹⁾, ou si cela est toujours pertinent conformément audit Règlement, la ou les phrases de risque R50, R50/53 ou R51/53 conformément aux Directives 67/548/CE³⁾ et 1999/45/CE⁴⁾ doivent lui être attribuées;
- b) Peut être considéré comme n'étant pas une matière dangereuse pour l'environnement (milieu aquatique) pour le transport en colis ou en vrac au sens du 2.2.9.10.1 si une telle phrase de risque ou catégorie conformément audits Directives et Règlement ne doit pas lui être attribuée.

1) Règlement 1272/2008/CE du Parlement européen et du Conseil du 16 décembre 2008 relatif à la classification, à l'étiquetage et à l'emballage des substances et des mélanges (Journal officiel de l'Union européenne No L 353 du 30 décembre 2008).

3) Directive 67/548/CEE du Conseil du 27 juin 1967 concernant le rapprochement des dispositions législatives, réglementaires et administratives relatives à la classification, à l'emballage et à l'étiquetage des substances dangereuses (Journal officiel des Communautés européennes, No L 196 du 16 août 1967).

4) Directive 1999/45/CE du Parlement européen et du Conseil du 31 mai 1999 concernant le rapprochement des dispositions législatives, réglementaires et administratives des États membres relatives à la classification, à l'emballage et à l'étiquetage des préparations dangereuses (Journal officiel des Communautés européennes No L 200 du 30 juillet 1999).».

8. Avant l'amendement relatif au 2.2.9.1.11 (amendement de conséquence)

Insérer

2.2.9.1.10.4 Supprimer.

9. 2.4.4.3.3 a)

Au lieu de C(E)L₅₀ ≤ 1 mg/l *lire* C(E)L₅₀ ≤ 100 mg/l

10. 2.4.4.3.3 b)

Au lieu de C(E)L₅₀(s) > 1 mg/l *lire* C(E)L₅₀(s) > 100 mg/l

11. Tableau C, ONU 2672, deuxième rubrique, colonne (2)

Sans objet en français

[betrifft nicht die deutsche Fassung]

12. Tableau C, ONU 2672, deuxième rubrique, colonne (5)

Au lieu de 8+N1 lire 8+N3

13. Tableau C, ONU 3494, tous les groupes d'emballage, colonne (2)

Sans objet en français

14. Page 62, 3.2.3, après le Tableau C

Au lieu de Diagramme de décision après le Tableau C lire 3.2.3 Après le Tableau C

(Übersetzung)

Hinweise:

1. Dieser deutschen Übersetzung liegt das Dokument CCNR-ZKR/ADN/9-CCNR/ZKR/ADN/9/Corr. 1 vom 25. Juni 2010 zugrunde, soweit darin bereits die erst mit dem Dokument ECE/TRANS/ADN/9/Corr. 2 vom 30. August 2010 in Französisch und Englisch bekannt gemachten Änderungen enthalten sind. Im Übrigen erfolgt eine neue Übersetzung der französischen Fassung des Dokumentes UNECE/TRANS/ADN/9/Corr. 2.
2. Neu einzufügende Fußnoten werden direkt im Anschluss an den Absatz dargestellt, in dem ein Verweis auf diese neue Fußnote erfolgt.
3. Auf die fortlaufende Nummerierung der Änderungen wie im französischen Dokument wird verzichtet; die Änderungen werden dem jeweiligen Kapitel zugeordnet.
4. Änderungen, die nur die deutsche Fassung betreffen, sind entsprechend bezeichnet.
5. Änderungen, die nicht die deutsche Fassung betreffen, sind nicht mit aufgeführt.

Teil 1

Kapitel 1.2

1.2.1 Begriffsbestimmung Entlader, Buchstabe a)

Die Worte „einem Fahrzeug“ werden durch die Worte „einem Beförderungsmittel“ ersetzt.

[betrifft nur die deutsche und die englische Fassung]

1.2.1 Begriffsbestimmung Entlader, Buchstabe c)

Das Wort „entleert“ wird durch das Wort „entlädt“ ersetzt.

Kapitel 1.4

1.4.3.7.1 l) Die Worte „Beladens oder“ werden gestrichen.

Kapitel 1.6

1.6.1.19 Die neue Übergangsvorschrift erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden.“

1.6.1.20 Der Unterabschnitt erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.20 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden. Jedoch dürfen in diesem Fall die ab 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.12 bis 3.4.15 ab dem 1. Januar 2011 angewendet werden. Für Zwecke der Anwendung des letzten Satzes des Abschnitts 3.4.13 b) darf die Beförderungseinheit mit dem Kennzeichen versehen sein, das in dem ab 1. Januar 2011 geltenden Abschnitt 3.4.15 vorgeschrieben ist, auch wenn der beförderte Container mit dem Kennzeichen versehen ist, das in dem bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Abschnitt 3.4.12 vorgeschrieben ist.“

1.6.7.4.2 Zweite Tabelle („Bis zum 31.12.2012“)

Bei UN-Nummern 9005 und 9006 wird in Spalte 2 die Stoffbezeichnung wie folgt geändert:

„WASSERVERUNREINIGENDER STOFF“ wird jeweils durch „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF“ ersetzt.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 2

Kapitel 2.2

2.2.2.1.3 Bem. 4 wird gestrichen.

2.2.9.1.10.3 Der Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.9.1.10.3 **Stoffe oder Gemische, die auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG¹¹⁾ als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind**

Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.1 und wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.4.3 und 2.4.4 nicht vorliegen,

- a) muss ein Stoff oder ein Gemisch als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden, wenn ihm nach der Verordnung 1272/2008/EG¹¹⁾ die Kategorie(n) Aquatisch Akut 1, Aquatisch Chronisch 1 oder Aquatisch Chronisch 2 zugeordnet werden muss (müssen), oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG³⁾ und 1999/45/EG⁴⁾ der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen);

- b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) für Beförderung in Versandstücken oder in loser Schüttung im Sinne des Absatzes 2.2.9.10.1 angesehen werden, wenn ihm nach den genannten Richtlinien oder nach der genannten Verordnung kein derartiger Risikosatz oder keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss.

¹⁾ Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

³⁾ Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967).

⁴⁾ Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999).“

2.2.9.1.10.4 erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

Kapitel 2.4

2.4.1.1 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Im Sinne des Absatzes 2.2.9.1.10 sind «Stoffe» chemische Elemente und deren Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder durch ein Herstellungsverfahren gewonnen werden, einschließlich notwendiger Zusatzstoffe für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Produkts und durch das verwendete Verfahren entstandene Verunreinigungen, ausgenommen jedoch Lösungsmittel, die ohne Beeinträchtigung der Stabilität des Stoffes oder ohne Änderung seiner Zusammensetzung extrahiert werden können.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.4.1.2 „**2.4.1.2** Als aquatische Umwelt können die aquatischen Organismen, die im Wasser leben, und das aquatische Ökosystem, zu dem sie gehören¹⁷⁾, betrachtet werden. Die Basis für die Gefahrenermittlung ist daher die aquatische Toxizität des Stoffes oder Gemisches, auch wenn diese unter Berücksichtigung weiterer Informationen über das Abbau- und Bioakkumulationsverhalten geändert werden kann.

¹⁷⁾ Dabei werden gewässerverunreinigende Stoffe nicht erfasst, für die es notwendig sein kann, die Auswirkungen über die aquatische Umwelt hinaus, wie z. B. auf die menschliche Gesundheit, zu berücksichtigen.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.4.4.3.3 a) Die Angabe „L(E)C₅₀ ≤ 1 mg/l“ wird durch die Angabe „L(E)C₅₀ ≤ 100 mg/l“ ersetzt.

2.4.4.3.3 b) Die Angabe „L(E)C₅₀(s) > 1 mg/l“ wird durch die Angabe „L(E)C₅₀(s) > 100 mg/l“ ersetzt.

2.4.4.5.2 Buchstabe a), Erläuterung der Variablen:

„N“ ändern in: „n“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 3

Kapitel 3.2

Tabelle A Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch „1 L“ ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (7a) LQ 22 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 2434, 2435, 2437, 2442, 2826, 2987 und 3301

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Tabelle A, UN 9005 und UN 9006, jeweils Spalte (2)

Die Stoffbezeichnung wird wie folgt geändert: „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF“ wird durch „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF“ ersetzt.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Tabelle B Nach „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer 3077 wird folgender Stoff: „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer „9005“ eingefügt.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Nach „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer 3082 wird folgender Stoff: „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer „9006“ eingefügt.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Die Einträge „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FEST, GESCHMOLZEN, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer 9005 und „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.“ mit der Stoffnummer/UN-Nummer 9006 werden gestrichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Tabelle C, UN 2672, zweiter Eintrag, Spalte (5)

Die Eintragung „8+N1“ ändern in „8+N3“.

Tabelle C, UN 9005 und UN 9006, jeweils Spalte (2)

Die Stoffbezeichnung wird wie folgt geändert: „WASSERVERUNREINIGENDER STOFF“ wird durch „UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF“ ersetzt.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 9

Kapitel 9.3

9.3.2.11.4 Im dritten Satz des zweiten Absatzes den Text „Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein,“ ändern in „Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein,“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

9.3.3.11.4 Im dritten Satz des zweiten Absatzes den Text „Wenn das Schiff mit einem Pumpenraum unter Deck versehen ist, dürfen im Schott zwischen Ladetanks Durchführungen vorhanden sein,“ ändern in „Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein,“.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

**Bekanntmachung
der deutsch-nicaraguanischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 9. November 2010

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. April 2010 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über die Entsendung von Fachkräften des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) nach Nicaragua in Anwendung des Abkommens vom 23. November 1995 über Technische Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 44, 45) und über die Fortsetzung der Tätigkeit des örtlichen Büros des DED in Nicaragua ist nach ihrer Inkraftretensklausel
am 12. April 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. November 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ariane Hildebrandt

Die Botschafterin
der Bundesrepublik Deutschland

Granada, den 12. April 2010

Herr Vizeminister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, unter Bezugnahme auf die Verbalnote Nr. 331/08 vom 6. November 2008, Gz. WZ-1-440.33, die Miteinbeziehung des Deutschen Entwicklungsdienstes (im Folgenden DED) in das Abkommen über Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua vom 23. November 1995 vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit mit der Republik Nicaragua Fachkräfte des DED nach Nicaragua.
2. Die Entsendung der Fachkräfte des DED erfolgt in Anwendung des Abkommens über Technische Zusammenarbeit vom 23. November 1995. Die Regierung von Nicaragua gewährt diesen und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe dieses Abkommens.
3. Die Bestimmung des Artikels 4 Absatz 2 des Abkommens wird für die Fachkräfte des DED wie folgt geändert: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, dass vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der anderen Vertragspartei eingeholt wird. Der DED bittet die Regierung der Republik Nicaragua unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihm ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von einem Monat keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Nicaragua ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung.“
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Nicaragua vereinbaren die Fortsetzung der Tätigkeit des örtlichen Büros des DED in Nicaragua (im Folgenden als „Büro“ bezeichnet).

5. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben, mit denen der DED von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung des DED vor Ort.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt für das Büro folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Fachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
7. Die Regierung der Republik Nicaragua erbringt für das Büro folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit in Übereinstimmung mit der geltenden nicaraguanischen Gesetzgebung von Steuern, Hafen-, Ein- und Ausfuhrabgaben, Lagergebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben, die beim Erwerb von Material und Projekt- und Dienstfahrzeugen für die Nutzung durch das Büro erhoben werden können, unabhängig davon, ob das Material und die Fahrzeuge nach Nicaragua eingeführt oder in Nicaragua beschafft werden. Zudem stellt sie sicher, dass Material und Fahrzeuge unverzüglich entzollt werden;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen;
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt dem entsandten Personal und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. November 1995.
8. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum des DED. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik Nicaragua über.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des erwähnten Abkommens vom 23. November 1995, die weiterhin in Kraft sind.
10. Dieser Notenwechsel wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Nicaragua mit den unter Nr. 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vizeminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Betina Kern

Herrn
Valdrack Jaentschke
Vizeminister
Sekretariat für Wirtschaftsbeziehungen und Kooperation
Ministerium für Auswärtige Beziehungen
Managua

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen,
die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren
und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten
(Aarhus-Übereinkommen)**

Vom 11. November 2010

Die Niederlande haben zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen) (BGBl. 2006 II S. 1251, 1252) gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer die folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands declares, in accordance with paragraph 2 of Article 16 of the United Nations Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, that it accepts both means of dispute settlement referred to in that paragraph as compulsory in relation to any Party accepting one or both means of dispute settlement.”

„Das Königreich der Niederlande erklärt nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, dass es beide in jenem Absatz genannten Mittel der Streitbeilegung gegenüber jeder anderen Vertragspartei, welche eines der Mittel der Streitbeilegung oder beide anerkennt, als obligatorisch anerkennt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2010 (BGBl. II S. 181).

Berlin, den 11. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 18. November 2010

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255, 1256) ist nach seinem Artikel 21 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Luxemburg	am 8. April 2009
Zentralafrikanische Republik	am 5. Juni 2007.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass Tadschikistan mit Wirkung vom 26. November 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 576).

Berlin, den 18. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Vom 18. November 2010

Das Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1971 II S. 1169, 1171) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 3 für

Chile am 30. September 2000
in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom 24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom 3. Juni 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 605).

Berlin, den 18. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Beschäftigungspolitik**

Vom 18. November 2010

Das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (BGBl. 1971 II S. 57, 58) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	7. Januar 2010
Antigua und Barbuda	am	16. September 2003
Bulgarien	am	9. Juni 2009
Burkina Faso	am	28. Oktober 2010
Dominikanische Republik	am	29. März 2002
El Salvador	am	15. Juni 1996
Estland	am	12. März 2004
Gabun	am	1. Oktober 2010
Indien	am	17. November 1999
Kasachstan	am	6. Dezember 2000
Litauen	am	3. März 2005
Moldau, Republik	am	12. August 1997
Mosambik	am	23. Dezember 1997
Zentralafrikanische Republik	am	5. Juni 2007.

Das Übereinkommen wird ferner für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Fidschi	am	18. Januar 2011
Ruanda	am	5. August 2011.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Georgien	mit Wirkung vom	22. Juni 1993
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006
Tadschikistan	mit Wirkung vom	26. November 1993
Usbekistan	mit Wirkung vom	13. Juli 1992.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 122 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 1995 (BGBl. II S. 728).

Berlin, den 18. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen**

Vom 18. November 2010

Zum Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen (BGBl. 1974 II S. 881, 882) teilte die Internationale Arbeitsorganisation in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien, Bundesrepublik*)	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006
Tadschikistan	mit Wirkung vom	26. November 1993.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1999 (BGBl. II S. 606).

Berlin, den 18. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

*) vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 23. November 2010

Zum Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats am 25. Oktober 2010 nachstehende Änderungen bezüglich der zentralen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens für Brandenburg und das Saarland notifiziert:

Brandenburg
Zentraldienst der Polizei (ZDPol)
Am Baruther Tor 20
D-15806 Zossen
Saarland
Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten
Referat B1
Mainzer Str. 136
D-66121 Saarbrücken

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 120).

Berlin, den 23. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 23. November 2010

Zum Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) hat die Bundesrepublik Deutschland dem Generalsekretär des Europarats am 25. Oktober 2010 nachstehende Änderungen bezüglich der zentralen Behörden nach Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens für Brandenburg und das Saarland notifiziert:

Brandenburg
Zentraldienst der Polizei (ZDPol)
Am Baruther Tor 20
D-15806 Zossen

Saarland
Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten
Referat B1
Mainzer Str. 136
D-66121 Saarbrücken

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Januar 2008 (BGBl. II S. 119).

Berlin, den 23. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-costa-ricanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 2010

Das in San José am 13. Oktober 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 (Vorhaben „Umweltkreditlinie für Klein(st)- und Mittelunternehmen (KMU)“) ist nach seinem Artikel 6

am 27. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Costa Rica
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Costa Rica –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Costa Rica beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 24. bis 26. Februar 2004 in San José geführten deutsch-costa-ricanischen Arbeitsgespräche –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Umweltkreditlinie für Klein(st)- und Mittelunternehmen (KMU)“ ein zinssatzverbilligtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 15 000 000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Costa Rica weiterhin gegeben ist.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Geschehen zu San José am 13. Oktober 2005 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Volker Fink

Für die Regierung der Republik Costa Rica

Marco Vinicio Vargas Pereira

Artikel 3

Die Regierung der Republik Costa Rica stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages in der Republik Costa Rica erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Costa Rica überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Von dem im Abkommen vom 30. September 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit für noch auszuwählende Vorhaben vorgesehenen Darlehensbetrag in Höhe von 16 500 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 8 436 316,- EUR) wurden 14 500 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 413 732,28 EUR) für das Vorhaben „Straßenunterhaltungsgerät“ vorgesehen. Von diesem Betrag wird ein Betrag von 105 581,78 EUR (in Worten: einhundertfünftausendfünfhunderteinundachtzig Euro und achtundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Rehabilitierung kantonales Wegenetz“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit Eingang der Note in Kraft, mit der die Regierung der Republik Costa Rica der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitteilt, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

**Bekanntmachung
der deutsch-costa-ricanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 2010

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 12. Dezember 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über die Änderung des Abkommens vom 13. Oktober 2005 über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 (BGBl. 2010 II S. 1562, 1563) (Aufstockung des Vorhabens „Umweltkreditlinie für Klein(st)- und Mittelunternehmen (KMU)“) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 27. April 2010

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

San José, 12. Dezember 2006

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 13. Oktober 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen.

Mit dem Ziel, die finanzielle Zusammenarbeit zu erweitern und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Regierungsgespräche am 9. und 10. November 2006, wird Artikel 1 des genannten Abkommens wie folgt geändert:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Costa Rica oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Umweltkreditlinie für Klein(st)- und Mittelunternehmen (KMU)“ ein zinssatzverbilligtes Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Costa Rica weiterhin gegeben ist. Dieses Vorhaben kann durch kein anderes Vorhaben ersetzt werden.“

Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Costa Rica mit dem Änderungsvorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung der Republik Costa Rica zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Änderungsvereinbarung zum genannten Abkommen zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum in Kraft tritt, mit dem das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Costa Rica über Finanzielle Zusammenarbeit vom 13. Oktober 2005 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Volker Fink

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Costa Rica
Herrn Bruno Stagno Ugarte
San José

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (CCAD)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. November 2010

Das in San Salvador am 12. Oktober 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung (Comisión Centroamericana de Ambiente y Desarrollo) mit Sitz in San Salvador, El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 (Vorhaben „Integriertes Umweltmanagement mit indigenen Völkern in Zentralamerika“) ist nach seinem Artikel 5

am 12. Oktober 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. November 2010

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Reinhard Tittel-Gronefeld

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung
(Comisión Centroamericana de Ambiente y Desarrollo)
mit Sitz in San Salvador, El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Zentralamerikanische Kommission
für Umwelt und Entwicklung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung indigener Völker in Zentralamerika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. FZ 444 ZA 10) vom 14. Dezember 2006 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6 000 000,00 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) für das Vorhaben „Integriertes Umweltmanagement mit indigenen Völkern in Zentralamerika“ zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welches die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

Artikel 3

Die Zentralamerikanische Kommission für Umwelt und Entwicklung bemüht sich, dass Abschluss und Ausführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrags von Steuern und sonstigen Abgaben in ihren Mitgliedsländern befreit werden.

Artikel 4

Die Zentralamerikanische Kommission für Umwelt und Entwicklung bemüht sich, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz

in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu San Salvador am 12. Oktober 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christian Stocks

Für die Zentralamerikanische Kommission
für Umwelt und Entwicklung

Jorge Rodriguez
Daniel Alemán
Herman Rosa Chávez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 25. November 2010

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Costa Rica am 14. Oktober 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (BGBl. II S. 864).

Berlin, den 25. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge**

Vom 25. November 2010

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 927) ist nach seinem Artikel 84 Absatz 2 für die

Dominikanische Republik am 1. Mai 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2010 (BGBl. II S. 185).

Berlin, den 25. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

Vom 25. November 2010

Die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998, 999), ist nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens für

Tunesien am 2. Januar 2008
in Kraft getreten.

Die Revision 2 des Übereinkommens wird ferner für
Kasachstan am 8. Januar 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Juni 2007 (BGBl. II S. 838).

Berlin, den 25. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls vom 21. Mai 2003
über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister**

Vom 25. November 2010

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (BGBl. 2007 II S. 546, 547) wird nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 31. Januar 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Mai 2010 (BGBl. II S. 643).

Berlin, den 25. November 2010

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
von Korrekturen des ADN 2009
und der 3. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung**

Vom 29. Dezember 2010

Zu dem ADN 2009 und zu der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 534; 2010 II S. 122, 123, 1183, 1184) werden nachstehend die Berichtigungen der UNECE WP.15/AC.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Annex II) in Englisch und eine 3. Berichtigung der deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Dezember 2010

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Schwan

Anmerkung:

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die vom Sekretariat der UNECE herausgegebene englische Druckfassung des ADN.

Corrections to the Regulations annexed to ADN

Volume I

1. **Page 188, Chapter 3.2, Table C, UN Nos. 3271 and 3272, packing group II**
Delete $vp50 \leq 110$ kPa
2. **Page 195, Chapter 3.2, flowchart following Table C in 3.2.3, first box, last indent**
For acute read acute or chronic
3. **Page 195, Chapter 3.2, flowchart after table C in 3.2.3, box for vessel of type C (continued under A)**
Does not apply to English
4. **Page 196, Chapter 3.2, flowchart after Table C, first box, second page**
For hazard characteristics read hazards
5. **Page 196, Chapter 3.2, Elevated temperature substances, after the flowchart after Table C in 3.2.3**
Add
Remark 25 = remark No. 25 in column (20) of the list of substances contained in Chapter 3.2, Table C.
Remark 26 = remark No. 26 in column (20) of the list of substances contained in Chapter 3.2, Table C.
6. **Page 197, Chapter 3.2, Scheme A, after Table C in 3.2.3**
For Vapour pressure read Cargo tank internal pressure (six times)
7. **Pages 199 and 215, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (10) and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section C (definition of " δ_t ")**
For Average liquid temperature increase through reheating in K read Average temperature increase of the liquid due to heating in K
8. **Pages 200 and 216, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (13) and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section E**
For sampling connection read sampling device
9. **Pages 201 and 216, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (16) and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section H**
For the standard contained in IEC Publication No. 79-1A read standard IEC 60079-1-1
10. **Pages 203 and 218, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (20), Remark 22 and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section L, Remark 22**
For no value read no value of the density
11. **Pages 204, and 219, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (22), Remark 35 and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section L, Remark 35**
For for substances that must not have a direct system for the refrigeration system read for substances for which a direct refrigeration system is not allowed
12. **Pages 204 and 219, Chapter 3.2, after Table C in 3.2.3, explanations of Column (22), Remark 36 and Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section L, Remark 36**
For for substances that must not have an indirect system for the refrigeration system read for substances for which an indirect refrigeration system is not allowed
13. **Page 211, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.2, third indent**
For or corrosive read and corrosive
14. **Page 212, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.3, third indent**
For with high-velocity vent valve opening pressure of Pa read with high-velocity vent valve opening pressure of 50 kPa
15. **Page 212, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.3, third indent, second instance**
For without water spraying read with water spraying
16. **Page 212, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.4**
For (see 2.2.8.1 of ADN) read (see 2.2.8 of ADN)
17. **Page 212, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.4, first indent, first column**
For 12.5 kPa valve read 12.5 kPa
18. **Page 212, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.4, first indent, third column**
For safety opening pressure read safety valve opening pressure
19. **Page 213, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.4, corrosive acids, first indent**
*Replace * by ¹ (twice) and add footnote 1 from the previous page*
20. **Page 213, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.4, fifth indent**
For 6.0 kPa (60 mbar) or greater read > 6.0 kPa (60 mbar)

21. **Page 213, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.5, first indent**
For Chronic 2 and read Chronic 2 and 3
22. **Pages 214 and 215, Chapter 3.2, 3.2.4.3, Section A.9 and C, explanations of Column (10) in the formula**
For V_a read v_a
23. **Page 214, Chapter 3.2.4.3, Section A.10**
For closed type N read open Type N
24. **Page 216, Chapter 3.2.4.3, Section D, explanations of Column (11)**
For 5 kPa read 175 kPa
25. **Page 258, 5.3.6.1**
Does not apply to English
26. **Page 398, 9.1.0.91.2 (b)**
Does not apply to English
27. **Page 487, 9.3.3.25.3**
For (c) and (e) read (c)

Volume II

1. **Page 248, Chapter 3.2, 3.2.1, Table A, UN 1179, column (8)**
Insert T

(Übersetzung)

Anmerkungen:

Änderungsanweisungen aus der englischen Fassung des Dokumentes ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Annex II, die nicht die deutsche Übersetzung betreffen, sind nicht aufgeführt.

Änderungen, die nur in der Übersetzung enthalten sind, betreffen nur die deutsche Fassung.

3. Berichtigung der Anlage zur 1. ADN-Änderungsverordnung (ADN 2009):

Teil 3

Kapitel 3.2, 3.2.1 Tabelle A, UN-Nummer 1179, Spalte (8)

Hinzufügen: „T“.

Kapitel 3.2, Tabelle C, UN-Nummern 3271 und 3272, Verpackungsgruppe II

Streiche „ $p_v 50 \leq 110 \text{ kPa}$ “.

Kapitel 3.2, nach der Tabelle C in Abschnitt 3.2.3, Erklärungen bezüglich Spalte (16) und Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt H

Ersetze „in der IEC-Publikation 79-1A beschriebene Norm“ durch „Standard IEC 60079-1-1“.

Kapitel 3.2, 3.2.4.3, Abschnitt A.4

Ersetze „†“ durch „1“ (dreimal) und ersetze in der Fußnote „†“ durch „1“.

3.3.1, Sondervorschrift 581

„Kohlenwasserstoffe C4“ ist durch „Kohlenwasserstoffe C₄“ zu ersetzen (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Teil 5

5.3.6

Lösche „/Großcontainer“.

Teil 8

8.2.1.4 und 8.2.1.6

Nach dem 2. Satz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma wird das Wort „In“ klein geschrieben („in“).

Teil 9

9.3.2.40.2.10

In der Überschrift ist „CO₂-Feuerlöscheinrichtungen“ durch „CO₂-Feuerlöscheinrichtungen“ zu ersetzen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

9.3.3.22.4, Buchstabe a)

Der letzte Spiegelstrich im Absatz „Typ N geschlossen:“ lautet wie folgt:

„– eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagssicherung und einer Armatur besteht, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist.“

[betrifft nur die deutsche Fassung]

9.3.3.25.3

Ersetze „a) und c)“ durch „c)“.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2010 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 38 und endet mit der Seite 1572.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

– zur Ausgabe Nr. 28 vom 14. Oktober 2010

Anlage zur 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134),

– zur Ausgabe Nr. 32 vom 17. November 2010

Anlage zur 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273),

– zur Ausgabe Nr. 34 vom 2. Dezember 2010

Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2010 II S. 1412),

– zur Ausgabe Nr. 37 vom 23. Dezember 2010

Änderungen der dem Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) in der Anlage beigefügten Verordnung (2. ADN-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2010, BGBl. 2010 II S. 1534).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.